

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 70

47. Jahrgang

9. März 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 422/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾	1
★	Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände	8
	Verordnung (EG) Nr. 424/2004 der Kommission vom 8. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	12
★	Verordnung (EG) Nr. 425/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2004 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates	14
★	Verordnung (EG) Nr. 426/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004	22
★	Verordnung (EG) Nr. 427/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004	24
★	Verordnung (EG) Nr. 428/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2004	27
★	Verordnung (EG) Nr. 429/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2004	29
★	Verordnung (EG) Nr. 430/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2004	30
★	Richtlinie 2004/20/EG der Kommission vom 2. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Chlorpropham ⁽¹⁾	32

Rat

2004/227/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 26. Februar 2004 zur Änderung der Entscheidung 2002/736/EG zur Ermächtigung der Hellenischen Republik zur Anwendung einer von den Artikeln 2 und 28a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung** 35

2004/228/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 26. Februar 2004 zur Ermächtigung Spaniens, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden** 37

Kommission

2004/229/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. März 2004 mit einer Liste der Betriebe in Lettland, die für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 662)** 39

2004/230/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. März 2004 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Erklärung bestimmter Provinzen Italiens als frei von boviner Tuberkulose und Brucellose ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 666)** 41

2004/231/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 8. März 2004 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 422/2004 DES RATES
vom 19. Februar 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke
(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ⁽³⁾ gewährleistet im Wege einer gemeinschaftlichen Eintragung einen einheitlichen Schutz dieses Zeichens in allen Mitgliedstaaten. Diese Regelung hat die Erwartungen der Benutzer weitestgehend erfüllt. Daneben hat sie auch positive Auswirkungen auf die Verwirklichung des Binnenmarktes gehabt.
- (2) Bei der Handhabung der Regelung wurden einige Aspekte offenbar, die es im Interesse der Klarheit und der Vollständigkeit zu verbessern gilt, um dadurch die Effizienz der Regelung zu verbessern, ihren Zusatzwert zu erhöhen sowie bereits jetzt den Folgen der künftigen Beitritte vorzubeugen, ohne die Substanz der Regelung zu ändern, die sich in jeder Hinsicht als geeignet erwiesen hat, die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen.
- (3) Die Gemeinschaftsmarke muss ohne jegliches Erfordernis der Gegenseitigkeit, Äquivalenz und/oder Staatsangehörigkeit allen Benutzern zugänglich gemacht werden. Dadurch würde auch der Handel auf dem Weltmarkt unterstützt. Solche Erfordernisse führen zu einem komplexen, unflexiblen und ineffizienten System. Darüber hinaus hat der Rat im Rahmen der neuen Regelung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters dem Grundsatz der Flexibilität Geltung verliehen.
- (4) Um das Verfahren zu vereinfachen, sollte das Recherchensystem geändert werden. Für die Gemeinschaftsmarken sollte es verbindlich bleiben, während die Recherche in den Markenregistern derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Entscheidung, eine solche Recherche durchzuführen, mitgeteilt haben, freiwilligen Charakter

erhalten würde und gebührenpflichtig wäre. Ferner sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Recherchenberichte vorgesehen werden, indem durch die Verwendung eines Standardformulars und die Festlegung der wichtigsten Bestandteile eine größere Homogenität sichergestellt wird.

- (5) Die Beschwerdekammern sollten durch bestimmte Maßnahmen zusätzliche Möglichkeiten zur Beschleunigung der Entscheidungsfindung und Verbesserung ihrer Arbeitsweise erhalten.
- (6) Die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung haben Möglichkeiten zur Verbesserung bestimmter Aspekte des Verfahrens aufgezeigt. Infolgedessen sollten bestimmte Punkte geändert und andere neu eingeführt werden, um den Benutzern eine hochwertige und nach wie vor konkurrenzfähige Regelung zu bieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 40/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Inhaber von Gemeinschaftsmarken

Inhaber von Gemeinschaftsmarken können alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.“

2. Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„k) Marken, die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe enthalten oder aus einer solchen bestehen und auf die einer der in Artikel 13 der genannten Verordnung aufgeführten Tatbestände zutrifft und die die gleiche Art von Erzeugnis betreffen, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.“

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 23. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 208 vom 3.9.2003, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2003 (AbL. L 296 vom 14.11.2003, S. 1).

3. Der Einleitungssatz des Artikels 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Widerspruch des Inhabers einer nicht eingetragenen Marke oder eines sonstigen im geschäftlichen Verkehr benutzten Kennzeichenrechts von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung ist die angemeldete Marke von der Eintragung ausgeschlossen, wenn und soweit nach dem für den Schutz des Kennzeichens maßgeblichen Recht der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats.“

4. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Insolvenzverfahren

(1) Eine Gemeinschaftsmarke kann nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner Interessen hat.

Ist der Schuldner jedoch ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2001/17/EG (*) bzw. 2001/24/EG (**), so kann eine Gemeinschaftsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem dieses Unternehmen bzw. dieses Institut zugelassen ist.

(2) Absatz 1 ist im Fall der Mitinhaberschaft an einer Gemeinschaftsmarke auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Gemeinschaftsmarke von einem Insolvenzverfahren erfasst, so wird dies auf Antrag der zuständigen nationalen Stelle in das Register eingetragen und in dem Blatt für Gemeinschaftsmarken gemäß Artikel 85 veröffentlicht.

(*) Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28).

(**) Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).“

5. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anmeldungen nach Absatz 2, die beim Amt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eingehen, gelten als zu dem Datum eingereicht, an dem die Anmeldung beim Amt eingegangen ist.“

6. Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke, der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat, einschließlich des Benelux-Gebiets, oder einer mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierten identischen älteren Marke für Waren oder Dienstleistungen ist, die mit denen identisch sind, für welche die ältere Marke eingetragen ist, oder die von diesen Waren oder Dienstleistungen umfasst werden,

kann den Zeitrang der älteren Marke in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem oder für den sie eingetragen ist, in Anspruch nehmen.“

7. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke den in dieser Verordnung und in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Erfordernissen genügt.“

8. Artikel 37 wird gestrichen.

9. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Recherche

(1) Hat das Amt für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke einen Anmeldetag festgelegt, so erstellt es einen Gemeinschaftsrecherchenbericht, in dem diejenigen ermittelten älteren Gemeinschaftsmarken oder Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken aufgeführt werden, die gemäß Artikel 8 gegen die Eintragung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke geltend gemacht werden können.

(2) Beantragt der Anmelder bei der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, dass auch von den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten ein Recherchenbericht erstellt wird, und wurde die entsprechende Recherchegebühr innerhalb der für die Zahlung der Anmeldegebühr vorgesehenen Frist entrichtet, so übermittelt das Amt, sobald für die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ein Anmeldetag festgelegt wurde, der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz aller Mitgliedstaaten, die dem Amt ihre Entscheidung mitgeteilt haben, für Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken in ihren eigenen Markenregistern eine Recherche durchzuführen, eine Abschrift dieser Anmeldung.

(3) Jede Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz gemäß Absatz 2 übermittelt dem Amt innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke bei ihr eingegangen ist, einen Recherchenbericht, in dem entweder die von ihr ermittelten älteren Marken oder Markenmeldungen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 8 gegen die Eintragung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke geltend gemacht werden können, oder in dem mitgeteilt wird, dass solche Rechte bei der Recherche nicht festgestellt wurden.

(4) Der Recherchenbericht gemäß Absatz 3 wird unter Verwendung eines Standardformulars verfasst, das vom Amt nach Anhörung des Verwaltungsrats erstellt wird. Die wesentlichen Bestandteile dieses Formulars werden in der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 157 Absatz 1 festgelegt.

(5) Das Amt zahlt jeder Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz einen Betrag für jeden Recherchenbericht, den diese Behörde gemäß Absatz 3 vorlegt. Dieser Betrag, der für jede Zentralbehörde gleich hoch zu sein hat, wird vom Haushaltsausschuss durch mit Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten gefassten Beschluss festgesetzt.

(6) Das Amt übermittelt dem Anmelder der Gemeinschaftsmarke unverzüglich den Gemeinschaftsrecherchenbericht sowie auf Antrag die innerhalb der Frist nach Absatz 3 eingegangenen nationalen Recherchenberichte.

(7) Bei der Veröffentlichung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die erst nach Ablauf von einem Monat ab dem Tag, an dem das Amt dem Anmelder die Recherchenberichte übermittelt hat, vorgenommen werden darf, unterrichtet das Amt die Inhaber älterer Gemeinschaftsmarken oder Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken, die in dem Gemeinschaftsrecherchenbericht genannt sind, von der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.“

10. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Veröffentlichung der Anmeldung

(1) Sind die Erfordernisse für die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erfüllt und ist die Frist des Artikels 39 Absatz 7 verstrichen, so wird die Anmeldung veröffentlicht, soweit sie nicht gemäß Artikel 38 zurückgewiesen wird.

(2) Wird die Anmeldung nach ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 38 zurückgewiesen, so wird die Entscheidung über die Zurückweisung veröffentlicht, sobald sie unanfechtbar geworden ist.“

11. Die Überschrift des Titels IV Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„**ZURÜCKNAHME, EINSCHRÄNKUNG, ÄNDERUNG UND TEILUNG DER ANMELDUNG**“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 44a

Teilung der Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung teilen, indem er erklärt, dass ein Teil der in der ursprünglichen Anmeldung enthaltenen Waren oder Dienstleistungen Gegenstand einer oder mehrerer Teilanmeldungen sein soll. Die Waren oder Dienstleistungen der Teilanmeldung dürfen sich nicht mit den Waren oder Dienstleistungen der ursprünglichen Anmeldung oder anderen Teilanmeldungen überschneiden.

(2) Die Teilungserklärung ist nicht zulässig:

a) wenn gegen die ursprüngliche Anmeldung Widerspruch eingelegt wurde und die Teilungserklärung eine Teilung der Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Widerspruch richtet, bewirkt, bis die Entscheidung der Widerspruchsabteilung rechtskräftig ist oder das Widerspruchsverfahren eingestellt wird;

b) während den in der Durchführungsverordnung festgelegten Zeiträumen.

(3) Die Teilungserklärung muss den Bestimmungen der Durchführungsverordnung entsprechen.

(4) Die Teilungserklärung ist gebührenpflichtig. Sie gilt als nicht abgegeben, solange die Gebühr nicht entrichtet ist.

(5) Die Teilung wird an dem Tag wirksam, an dem sie in der vom Amt geführten Akte der ursprünglichen Anmeldung vermerkt wird.

(6) Alle vor Eingang der Teilungserklärung beim Amt für die ursprüngliche Anmeldung eingereichten Anträge und gezahlten Gebühren gelten auch als für die Teilanmeldungen eingereicht oder gezahlt. Gebühren für die ursprüngliche Anmeldung, die wirksam vor Eingang der Teilungserklärung beim Amt entrichtet wurden, werden nicht erstattet.

(7) Die Teilanmeldung genießt den Anmeldetag sowie gegebenenfalls den Prioritätstag und den Zeitrang der ursprünglichen Anmeldung.“

13. Die Überschrift des Titels V erhält folgende Fassung:

„**DAUER, VERLÄNGERUNG, ÄNDERUNG UND TEILUNG DER GEMEINSCHAFTSMARKE**“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 48a

Teilung der Eintragung

(1) Der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke kann die Eintragung teilen, indem er erklärt, dass ein Teil der in der ursprünglichen Eintragung enthaltenen Waren oder Dienstleistungen Gegenstand einer oder mehrerer Teileintragungen sein soll. Die Waren oder Dienstleistungen der Teileintragung dürfen sich nicht mit den Waren oder Dienstleistungen der ursprünglichen Eintragung oder anderer Teileintragungen überschneiden.

(2) Die Teilungserklärung ist nicht zulässig:

a) wenn beim Amt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit gegen die ursprüngliche Eintragung eingereicht wurde und die Teilungserklärung eine Teilung der Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit richtet, bewirkt, bis die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung rechtskräftig oder das Verfahren anderweitig erledigt ist;

b) wenn vor einem Gemeinschaftsmarkengericht eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit anhängig ist und die Teilungserklärung eine Teilung der Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich die Widerklage richtet, bewirkt, bis der Hinweis auf die Entscheidung des Gemeinschaftsmarkengerichts gemäß Artikel 96 Absatz 6 im Register eingetragen ist.

(3) Die Teilungserklärung muss den Bestimmungen der Durchführungsverordnung entsprechen.

(4) Die Teilungserklärung ist gebührenpflichtig. Sie gilt als nicht abgegeben, solange die Gebühr nicht entrichtet ist.

(5) Die Teilung wird an dem Tag wirksam, an dem sie im Register eingetragen wird.

(6) Alle vor Eingang der Teilungserklärung beim Amt für die ursprüngliche Eintragung eingereichten Anträge und gezahlten Gebühren gelten auch als für die Teileintragungen eingereicht oder gezahlt. Gebühren für die ursprüngliche Eintragung, die wirksam vor Eingang der Teilungserklärung beim Amt entrichtet wurden, werden nicht erstattet.

(7) Die Teileintragung genießt den Anmeldetag sowie gegebenenfalls den Prioritätstag und den Zeitrang der ursprünglichen Eintragung.“

15. Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d) wird gestrichen.

16. Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) wenn sie entgegen den Vorschriften des Artikels 7 eingetragen worden ist;“.

17. Artikel 52 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag beim Amt oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren ebenfalls für nichtig erklärt, wenn ihre Benutzung aufgrund eines sonstigen älteren Rechts und insbesondere eines

a) Namensrechts

b) Rechts an der eigenen Abbildung

c) Urheberrechts

d) gewerblichen Schutzrechts

gemäß dem für dessen Schutz maßgebenden Gemeinschaftsrecht oder nationalen Recht untersagt werden kann.“

18. Artikel 56 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In das Register wird ein Hinweis auf die Entscheidung des Amtes über einen Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit eingetragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist.“

19. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

Abhilfe in einseitigen Verfahren

(1) Ist der Beschwerdeführer der einzige Verfahrensbeteiligte und erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpen.

(2) Wird der Beschwerde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung abgeholfen, so ist die Beschwerde unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.“

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 60a

Abhilfe in mehrseitigen Verfahren

(1) Steht dem Beschwerdeführer ein anderer Verfahrensbeteiligter gegenüber und erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpen.

(2) Der Beschwerde kann nur abgeholfen werden, wenn die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, dem anderen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt hat, dass sie der Beschwerde abhelfen will, und wenn dieser der Abhilfe innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zustimmt.

(3) Stimmt der andere Verfahrensbeteiligte nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 2 der Abhilfe der Beschwerde zu und gibt er eine entsprechende Erklärung ab oder gibt er innerhalb der vorgesehenen Frist keine Erklärung ab, so ist die Beschwerde unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

(4) Erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde jedoch nicht binnen eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung als zulässig und begründet, so ergreift sie nicht die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen, sondern legt die Beschwerde unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vor.“

21. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 77a

Löschung oder Widerruf

(1) Nimmt das Amt eine Eintragung ins Register vor oder trifft es eine Entscheidung, so löscht es diese Eintragung oder widerruft diese Entscheidung, wenn die Eintragung oder die Entscheidung offensichtlich mit einem dem Amt anzulastenden Verfahrensfehler behaftet ist. Gibt es nur einen einzigen Verfahrensbeteiligten und berührt die Eintragung oder der Vorgang dessen Rechte, so werden die Löschung bzw. der Widerruf auch dann angeordnet, wenn der Fehler für den Beteiligten nicht offenkundig war.

(2) Die Löschung oder der Widerruf gemäß Absatz 1 werden von Amts wegen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten von derjenigen Stelle angeordnet, die die Eintragung vorgenommen oder die Entscheidung erlassen hat. Die Löschung oder der Widerruf werden binnen sechs Monaten ab dem Datum der Eintragung in das Register oder dem Erlass der Entscheidung nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie der möglichen Inhaber der Rechte an der betreffenden Gemeinschaftsmarke, die im Register eingetragen sind, angeordnet.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Rechts der Beteiligten, gemäß den Artikeln 57 und 63 Beschwerde einzulegen, sowie der Möglichkeit, nach den in der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 157 Absatz 1 festgelegten Verfahren und Bedingungen sprachliche Fehler, Schreibfehler und offensichtliche Fehler in Entscheidungen des Amtes sowie solche Fehler bei der Eintragung der Marke oder bei der Veröffentlichung der Eintragung, die dem Amt anzulasten sind, zu berichtigen.“

22. Artikel 78 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dieser Artikel ist nicht auf die in Absatz 2 sowie in Artikel 42 Absätze 1 und 3 und Artikel 78a genannten Fristen anzuwenden.“

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 78a

Weiterbehandlung

(1) Dem Anmelder, dem Inhaber einer Gemeinschaftsmarke oder einem anderen an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten, der eine gegenüber dem Amt einzuhaltende Frist versäumt hat, kann auf Antrag Weiterbehandlung gewährt werden, wenn mit dem Antrag die versäumte Handlung nachgeholt wird. Der Antrag auf Weiterbehandlung ist nur zulässig, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der versäumten Frist gestellt wird. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Weiterbehandlungsgebühr gezahlt worden ist.

(2) Dieser Artikel gilt weder für die in Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 42, Artikel 43, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 59, Artikel 60a, Artikel 63 Absatz 5, Artikel 78 und Artikel 108 genannten noch für die in diesem Artikel und für die in der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 157 Absatz 1 vorgesehenen Fristen, um nach der Anmeldung eine Priorität gemäß Artikel 30, eine Ausstellungspriorität gemäß Artikel 33 oder einen Zeitrang gemäß Artikel 34 in Anspruch zu nehmen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

(4) Gibt das Amt dem Antrag statt, so gelten die mit Fristversäumnis verbundenen Folgen als nicht eingetreten.

(5) Weist das Amt den Antrag zurück, so wird die Gebühr erstattet.“

24. Artikel 81 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Widerspruchsabteilung, die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer setzt den Betrag der nach den vorstehenden Absätzen zu erstattenden Kosten fest, wenn sich diese Kosten auf die an das Amt gezahlten Gebühren und die Vertretungskosten beschränken. In allen anderen Fällen setzt die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer oder ein Mitarbeiter der Widerspruchsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung auf Antrag den zu erstattenden Betrag fest. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten zulässig, die mit dem Tag beginnt, an dem die Entscheidung, für die die Kostenfestsetzung beantragt wird, unanfechtbar wird. Gegen die Kostenfestsetzung ist der fristgerechte Antrag auf Überprüfung durch die Widerspruchsabteilung, die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer zulässig.“

25. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft können sich vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten vertreten lassen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Durchführungsverordnung regelt, ob und unter welchen Bedingungen ein Angestellter beim Amt eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen hat.“

26. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) durch zugelassene Vertreter, die in einer beim Amt geführten Liste eingetragen sind. Die Durchführungsverordnung regelt, ob und unter welchen Bedingungen Vertreter, die vor dem Amt auftreten, beim Amt eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen haben.“

b) Absatz 2 Buchstabe c) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„c) sie muss befugt sein, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Markenwesens vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten.“

27. Artikel 96 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften des Artikels 56 Absätze 2 bis 5 sind anzuwenden.“

28. In Artikel 108 erhalten die Absätze 4, 5 und 6 folgende Fassung:

„(4) Für den Fall, dass die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke als zurückgenommen gilt, teilt das Amt dies dem Anmelder mit und setzt ihm dabei für die Einreichung eines Umwandlungsantrags eine Frist von drei Monaten nach dieser Mitteilung.

(5) Wird die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke zurückgenommen oder verliert die Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung, weil ein Verzicht eingetragen oder die Eintragung nicht verlängert wurde, so ist der Antrag auf Umwandlung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag einzureichen, an dem die Gemeinschaftsmarke zurückgenommen wurde oder die Eintragung der Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung verloren hat.

(6) Wird die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke durch eine Entscheidung des Amtes zurückgewiesen oder verliert die Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung aufgrund einer Entscheidung des Amtes oder eines Gemeinschaftsmarkengerichts, so ist der Umwandlungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag einzureichen, an dem diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.“

29. Artikel 109 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amt überprüft, ob der Umwandlungsantrag den Erfordernissen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 108 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 sowie Absatz 1 des vorliegenden Artikels entspricht und die formalen Erfordernisse der Durchführungsverordnung erfüllt. Sind diese Bedingungen erfüllt, so übermittelt das Amt den Umwandlungsantrag den Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Mitgliedstaaten.“

30. Artikel 110 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, der der Umwandlungsantrag übermittelt worden ist, kann vom Amt alle ergänzenden Auskünfte bezüglich dieses Antrags erhalten, die für sie bei der Entscheidung über die nationale Marke, die aus der Umwandlung hervorgeht, sachdienlich sein können.“

31. In Artikel 118 Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „innerhalb von fünfzehn Tagen“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ und in Satz 3 die Worte „innerhalb eines Monats“ durch die Worte „innerhalb von drei Monaten“ ersetzt.

32. Artikel 127 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Widerspruchsabteilungen entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss rechtskundig sein. In bestimmten in der Durchführungsverordnung geregelten Fällen kann die Entscheidung durch ein Mitglied getroffen werden.“

33. Artikel 129 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nichtigkeitsabteilungen entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss rechtskundig sein. In bestimmten in der Durchführungsverordnung geregelten Fällen kann die Entscheidung durch ein Mitglied getroffen werden.“

34. Artikel 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschwerdekammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein. Bestimmte Fälle werden in der Besetzung einer erweiterten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten der Beschwerdekammern oder durch ein Mitglied entschieden, das rechtskundig sein muss.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Bei der Festlegung der Fälle, in denen eine erweiterte Kammer entscheidungsbefugt ist, sind die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung des Falles und das Vorliegen besonderer Umstände zu berücksichtigen. Solche Fälle können an die erweiterte Kammer verwiesen werden

a) durch das Präsidium der Beschwerdekammern, das gemäß der in Artikel 157 Absatz 3 genannten Verfahrensordnung der Beschwerdekammern eingerichtet ist, oder

b) durch die Kammer, die mit der Sache befasst ist.

(4) Die Zusammensetzung der erweiterten Kammer und die Einzelheiten ihrer Anrufung werden gemäß der in Artikel 157 Absatz 3 genannten Verfahrensordnung der Beschwerdekammern geregelt.

(5) Bei der Festlegung der Fälle, in denen ein Mitglied allein entscheidungsbefugt ist, wird berücksichtigt, dass es sich um rechtlich oder sachlich einfache Fragen oder um Fälle von begrenzter Bedeutung handelt und dass keine anderen besonderen Umstände vorliegen. Die Entscheidung, einen Fall einem Mitglied allein zu übertragen, wird von der den Fall behandelnden Kammer getroffen. Weitere Einzelheiten werden in der in Artikel 157 Absatz 3 genannten Verfahrensordnung der Beschwerdekammern geregelt.“

35. Artikel 131 erhält folgende Fassung:

„Artikel 131

Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern

(1) Der Präsident der Beschwerdekammern und die Vorsitzenden der einzelnen Kammern werden nach dem in Artikel 120 für die Ernennung des Präsidenten des Amtes vorgesehenen Verfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Sie können während ihrer Amtszeit nicht ihres Amtes enthoben werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen und der Gerichtshof auf Antrag des Organs, das sie ernannt hat, einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Amtszeit des Präsidenten der Beschwerdekammern und der Vorsitzenden der einzelnen Kammern kann jeweils um fünf Jahre oder bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand verlängert werden, sofern sie das Ruhestandsalter während ihrer neuen Amtsperiode erreichen.

Der Präsident der Beschwerdekammern ist unter anderem für Verwaltungs- und Organisationsfragen zuständig, insbesondere dafür,

- a) dem Präsidium der Beschwerdekammern vorzusitzen, das in der in Artikel 157 Absatz 3 genannten Verfahrensordnung vorgesehen und damit beauftragt ist, die Regeln und die Organisation der Aufgaben der Kammern festzulegen;
- b) die Durchführung der Entscheidungen dieses Präsidiums sicherzustellen;
- c) die Fälle aufgrund der vom Präsidium der Beschwerdekammern festgelegten objektiven Kriterien einer Kammer zuzuteilen;
- d) dem Präsidenten des Amtes den Ausgabenbedarf der Kammern zu übermitteln, damit der entsprechende Ausgabenplan erstellt werden kann.

Der Präsident der Beschwerdekammern führt den Vorsitz der erweiterten Kammer.

Weitere Einzelheiten werden in der in Artikel 157 Absatz 3 genannten Verfahrensordnung der Beschwerdekammern geregelt.

(2) Die Mitglieder der Beschwerdekammern werden vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Ihre Amtszeit kann jeweils um fünf Jahre oder bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden, sofern sie das Ruhestandsalter während ihrer neuen Amtszeit erreichen.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern können ihres Amtes nicht enthoben werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen und der Gerichtshof, der auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern nach Anhörung des Vorsitzenden der Kammer, der das betreffende Mitglied angehört, vom Verwaltungsrat angerufen wurde, einen entsprechenden Beschluss fasst.

(4) Der Präsident der Beschwerdekammern sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der einzelnen Kammern genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisung gebunden.

(5) Der Präsident der Beschwerdekammern sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der einzelnen Kammern dürfen weder Prüfer sein noch einer Widerspruchsabteilung, der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung oder einer Nichtigkeitsabteilung angehören.“

36. Artikel 142a wird Artikel 159a.

37. Artikel 150 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 39 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.“

38. Artikel 157 Absatz 2 Nummern 1 und 4 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 11 bis 14, 21, 23 bis 26 und 32 bis 36 gilt ab einem Zeitpunkt, der von der Kommission festgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, sobald die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen angenommen sind.

(3) Artikel 1 Nummer 9 gilt ab dem 10. März 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG) Nr. 423/2004 DES RATES
vom 26. Februar 2004
mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Jüngste wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) weisen darauf hin, dass bei einer Reihe von Kabeljaubeständen in Gemeinschaftsgewässern die durch Fischfang verursachte Sterblichkeit einen Grad erreicht hat, der die Anzahl geschlechtsreifer Fische im Meer auf einen Stand hat zurückgehen lassen, bei dem eine Wiederauffüllung der Bestände durch Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist, und diese Bestände mithin vom Zusammenbruch bedroht sind.
- (2) Bei diesen Beständen handelt es sich um Kabeljau im Kattegat, in der Nordsee einschließlich des Skagerrak und des östlichen Ärmelkanals, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See.
- (3) Es müssen Maßnahmen zur Erstellung mehrjähriger Pläne zur Wiederauffüllung dieser Bestände getroffen werden.
- (4) Die Wiederauffüllung dieser Bestände unter den Bedingungen dieser Verordnung wird voraussichtlich fünf bis zehn Jahre dauern.
- (5) Das Ziel der Bestandsauffüllung sollte als erreicht gelten, wenn bei einem Bestand in zwei aufeinander folgenden Jahren die Menge geschlechtsreifer Fische größer war als die Menge, bei denen sich der Bestand Fischereimanagern zufolge innerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet.
- (6) Zur Verwirklichung dieses Ziels sollte die fischereiliche Sterblichkeit so kontrolliert werden, dass die Mengen geschlechtsreifer Fische im Meer von einem Jahr zum nächsten mit großer Wahrscheinlichkeit ansteigt.
- (7) Eine solche Kontrolle der fischereilichen Sterblichkeit lässt sich durch eine geeignete Methode zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die betreffenden Bestände und durch eine Regelung erreichen, die den Fischereiaufwand für die betreffenden Bestände so weit begrenzt, dass ein Überschreiten der TAC unwahrscheinlich ist.

(8) Sobald die Wiederauffüllung erreicht ist, sollte der Rat gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾ auf Vorschlag der Kommission über Folgemaßnahmen beschließen.

(9) Ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾ sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich, um die Einhaltung der Maßnahmen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND GEBIETSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt einen Bestandserholungsplan für folgende Kabeljaubestände (nachstehend „erschöpfte Kabeljaubestände“ genannt) fest:

- a) Kabeljau im Kattegat
- b) Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal
- c) Kabeljau westlich von Schottland
- d) Kabeljau in der Irischen See.

Artikel 2

Gebietsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gebietsbestimmungen:

- a) „Kattegat“ ist der Teil des Gebiets IIIa, wie vom ICES beschrieben, der im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von diesem Punkt zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenore zum Kap Gribens, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- b) „Nordsee“ umfasst das ICES-Gebiet IV und den nicht zum Skagerrak gehörigen Teil des ICES-Gebiets IIIa sowie den Teil des ICES-Gebiets II, der in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Mitgliedstaaten liegt;

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 23. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (AbL. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

- c) „Skagerrak“ ist der Teil des ICES-Gebiets IIIa, der im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von diesem Punkt zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- d) „Östlicher Ärmelkanal“ ist das ICES-Gebiet VIIIc;
- e) „Irische See“ ist das ICES-Gebiet VIIa;
- f) „Westlich von Schottland“ umfasst das ICES-Gebiet VIa und den Teil des ICES-Gebiets Vb, der in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Mitgliedstaaten liegt.

KAPITEL II

ZIELWERTE

Artikel 3

Ziel des Wiederauffüllungsplans

Der in Artikel 1 genannte Wiederauffüllungsplan hat die Erhöhung der Mengen geschlechtsreifer Fische auf Mengen zum Ziel, die ebenso hoch oder höher sind als die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zielwerte:

Fischbestände	Zielwerte in Tonnen
Kabeljau im Kattegat	10 500
Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal	150 000
Kabeljau westlich von Schottland	22 000
Kabeljau in der Irischen See	10 000

Artikel 4

Erreichen der Zielwerte

Stellt die Kommission auf der Grundlage eines Gutachtens des ICES und nach Bestätigung dieses Gutachtens durch den Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuss (STECF) fest, dass der Zielwert für einen der betroffenen Kabeljaubestände in zwei aufeinander folgenden Jahren erreicht wurde, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, diesen Bestand von der Anwendung der vorliegenden Verordnung auszunehmen und für diesen Bestand einen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 aufzustellen.

KAPITEL III

ZULÄSSIGE GESAMTFANGMENGEN

Artikel 5

Festsetzung der TAC

Eine TAC wird gemäß Artikel 6 festgesetzt, wenn die Mengen geschlechtsreifer Fische vom STECF unter Berücksichtigung des jüngsten ICES-Berichts als ebenso hoch oder höher eingeschätzt werden als die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mindestwerte:

Bestand	Mindestwerte in Tonnen
Kabeljau im Kattegat	6 400
Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal	70 000
Kabeljau westlich von Schottland	14 000
Kabeljau in der Irischen See	6 000

Artikel 6

Verfahren für die Festsetzung der TAC

(1) Der Rat entscheidet jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die TAC für jeden der erschöpften Kabeljaubestände für das kommende Jahr.

(2) Die TAC werden maximal in einer Höhe festgesetzt, bei der nach wissenschaftlicher Einschätzung des STECF unter Berücksichtigung des jüngsten ICES-Berichts gewährleistet ist, dass die Mengen geschlechtsreifer Fische im Meer am Ende des Jahres, für das die TAC gelten, im Vergleich zu den Mengen, die sich Schätzungen zufolge am Anfang dieses Jahres im Meer befanden, um 30 % zugenommen haben.

(3) Der Rat nimmt keine TAC an, deren Abfischung nach Aussagen des STECF unter Berücksichtigung des jüngsten ICES-Berichts in dem Jahr, in dem sie gilt, zu einer fischereilichen Sterblichkeit führen wird, die folgende Werte übersteigt:

Betroffener Bestand	Fischereiliche Sterblichkeit
Kabeljau im Kattegat	0,60
Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal	0,65
Kabeljau westlich von Schottland	0,60
Kabeljau in der Irischen See	0,72

(4) Ist bei Anwendung des Absatzes 2 am Ende des Jahres, für das die TAC gilt, mit einer Menge geschlechtsreifer Fische zu rechnen, die über der in Artikel 3 genannten Menge liegt, so nimmt die Kommission eine Überprüfung des Wiederauffüllungsplans vor und schlägt die erforderlichen Anpassungen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Bewertungen vor. Diese Überprüfung erfolgt auf jeden Fall bis zum 16. März 2007.

(5) Außer für das erste Jahr der Anwendung dieses Artikels gilt Folgendes:

a) würden die Regeln des Absatzes 2 oder Absatzes 4 zu einer TAC führen, die die TAC des Vorjahres um mehr als 15 % übersteigt, so nimmt der Rat eine TAC an, die nicht mehr als 15 % höher ausfällt als die TAC dieses Jahres; oder

b) würden die Regeln des Absatzes 2 oder des Absatzes 4 zu einer TAC führen, die mehr als 15 % niedriger ausfällt als die TAC des Vorjahres, so nimmt der Rat eine TAC an, die nicht mehr als 15 % niedriger ausfällt als die TAC dieses Jahres.

(6) Die Absätze 4 oder 5 gelten nicht, wenn ihre Anwendung zu einer Überschreitung der in Absatz 3 festgesetzten Werte führen würde.

Artikel 7

Festsetzung der TAC in außergewöhnlichen Umständen

Bewegen sich die Mengen geschlechtsreifer Fische in einem der betroffenen Kabeljaubestände nach Schätzungen des STECF unter Berücksichtigung des jüngsten ICES-Berichts unterhalb der in der Tabelle des Artikels 5 genannten Mengen, so gilt Folgendes:

- a) Artikel 6 findet Anwendung, wenn damit zu rechnen ist, dass die Mengen geschlechtsreifer Fische hierdurch am Ende des Jahres der Anwendung der TAC die in Artikel 5 genannten Werte erreichen oder übersteigen.
- b) Ist bei Anwendung des Artikels 6 nicht damit zu rechnen, dass die Mengen geschlechtsreifer Fische am Ende des Jahres der Anwendung der TAC die in Artikel 5 genannten Werte erreichen oder übersteigen, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für das folgende Jahr eine TAC, die unter der TAC liegt, die sich bei Anwendung der in Artikel 6 genannten Methode ergeben würde.

KAPITEL IV

BESCHRÄNKUNG DES FISCHEREIAUFWANDS

Artikel 8

Beschränkungen des Fischereiaufwands und entsprechende Fangbedingungen

(1) Ergänzend zu den in Kapitel III genannten TAC wird eine Regelung für die Begrenzung des Fischereiaufwands eingeführt, die auf den geografischen Gebieten und Gruppen von Fanggeräten sowie den entsprechenden Bedingungen für die Nutzung der Fangmöglichkeiten gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) ⁽¹⁾ beruht.

(2) Der Rat beschließt jedes Jahr mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über Anpassungen der Anzahl Fangtage für Fischereifahrzeuge, die Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm einsetzen, die direkt proportional zu den jährlichen Anpassungen bei der fischereilichen Sterblichkeit sind, die vom ICES und vom STECF als mit der Anwendung der nach Artikel 6 festgesetzten TAC kohärent erachtet werden.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über alternative Regelungen zur Beschränkung des Fischereiaufwands befinden, die im Rahmen des Wiederauffüllungsplans anzuwenden sind, um den Fischereiaufwand im Einklang mit den nach Artikel 6 festgesetzten TAC zu verwalten.

(4) Wird kein Beschluss nach den Absätzen 2 und 3 gefasst, so gelten weiterhin die Bestimmungen des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003, bis der Rat einen Beschluss nach Artikel 4 fasst.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1.

KAPITEL V

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

Artikel 9

Fischereiaufwandsmeldungen

Ungeachtet des Artikels 19a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten die Artikel 19b, 19c, 19d und 19e sowie 19k jener Verordnung für Fischereifahrzeuge, die in den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten geografischen Gebieten fischen. Fischereifahrzeuge, denen das Mitführen an Bord und der Einsatz von Fanggeräten zum Fang von Arten der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Bestände nicht gestattet ist, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Artikel 10

Andere Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldepflichtungen gemäß Artikel 9 sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.

Artikel 11

Anmeldung

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, der mit mehr als einer Tonne Kabeljau an Bord einen Hafen oder einen Anlandeort in einem Mitgliedstaat anlaufen will, teilt den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens vier Stunden vor diesem Anlaufen Folgendes mit:

- a) den Namen des Hafens oder des Anlandeortes;
- b) die geschätzte Ankunftszeit in diesem Hafen oder Anlandeort;
- c) die Mengen aller Arten in kg Lebendgewicht, von denen mehr als 50 kg an Bord mitgeführt werden.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem mehr als eine Tonne Kabeljau angelandet werden soll, können vorschreiben, dass mit dem Abladen erst begonnen wird, wenn diese Behörden hierzu die Genehmigung erteilt haben.

(3) Beabsichtigt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, eine beliebige an Bord befindliche Menge auf See umzuladen oder abzuladen oder in einem Hafen oder an einem Anlandeort in einem Drittland anzu- landen, so muss er 24 Stunden vor der Umladung oder Abladung auf See bzw. der Anlandung in einem Drittland die Meldung gemäß Absatz 1 an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats machen.

Artikel 12

Bezeichnete Häfen

(1) Sollen von einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft in der Gemeinschaft mehr als zwei Tonnen Kabeljau angelandet werden, so trägt der Kapitän dafür Sorge, dass diese Anlandungen nur in bezeichneten Häfen erfolgen.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die Häfen, in denen Anlandungen von mehr als zwei Tonnen Kabeljau erfolgen müssen.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2004 die Liste der bezeichneten Häfen und binnen weiterer 30 Tage diesbezügliche Kontroll- und Überwachungsverfahren für diese Häfen einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung der Kabeljaumengen bei jeder Anlandung.

Die Kommission leitet diese Angaben an alle Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 13

Toleranzspanne bei Schätzung der im Logbuch eingetragenen Mengen

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten⁽¹⁾ beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei der Schätzung der in kg Lebendgewicht an Bord mitgeführten Mengen 8 % der im Logbuch eingetragenen Zahl.

Artikel 14

Getrennte Aufbewahrung von Kabeljau

Es ist verboten, Kabeljau an Bord eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft in Behältnissen gemischt mit anderen Arten mariner Lebewesen aufzubewahren. Behältnisse mit Kabeljau werden unter Deck so verstaut, dass sie von anderen Behältnissen getrennt gehalten werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2004.

Artikel 15

Transport von Kabeljau

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass alle in einem der geografischen Gebiete gemäß Artikel 2 gefangenen und in diesem Mitgliedstaat zuerst angelandeten Mengen Kabeljau vor einem Weitertransport in Anwesenheit von Kontrolleuren gewogen werden. Von Kabeljau, der zuerst in einem bezeichneten Hafen gemäß Artikel 12 angelandet wird, sind in Anwesenheit von durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrolleuren repräsentative Stichproben, die mindestens 20 % der angelandeten Mengen ausmachen müssen, zu wiegen, bevor sie zum Erstverkauf angeboten oder verkauft werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung genaue Angaben über die Stichprobenregelung, die sie anzuwenden gedenken.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird allen Mengen Kabeljau von mehr als 50 kg, die an einen anderen als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, für die transportierten Mengen Kabeljau eine Kopie der Erklärungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 jener Verordnung beigelegt. Die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b) jener Verordnung vorgesehene Befreiung von dieser Verpflichtung gilt nicht.

Artikel 16

Spezifische Kontrollprogramme

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 34c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können die spezifischen Kontrollprogramme für die betroffenen Kabeljaubestände eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. DEMPSEY

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

VERORDNUNG (EG) Nr. 424/2004 DER KOMMISSION
vom 8. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	105,5
	204	61,0
	212	120,5
	999	95,7
0707 00 05	052	150,2
	068	106,2
	204	32,5
	999	96,3
0709 10 00	220	80,1
	999	80,1
0709 90 70	052	111,0
	204	54,1
	628	136,0
	999	100,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,0
	204	48,2
	212	58,5
	220	50,6
	400	44,5
	624	59,5
	999	51,1
0805 50 10	052	50,0
	600	57,6
	999	53,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,0
	060	36,5
	388	109,0
	400	109,2
	404	100,4
	508	82,5
	512	92,4
	524	80,9
	528	89,0
	720	81,0
	999	84,1
0808 20 50	060	66,7
	388	72,9
	400	84,3
	512	59,8
	528	75,5
	720	70,3
	999	71,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 425/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004

zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2004 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 werden der gemeinschaftliche Rücknahmepreis und der gemeinschaftliche Verkaufspreis für jedes der in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung dieses Erzeugnisses so festgesetzt, dass auf einen Betrag von höchstens 90 % des Orientierungspreises der Umrechnungsfaktor für die betreffende Erzeugnisklasse angewandt wird.
- (2) Auf die Rücknahmepreise in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, können Anpassungskoeffizienten angewandt werden. Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2004 sind für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 2326/2003 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt worden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Umrechnungsfaktoren, die zur Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004 dienen, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2004 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Die Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 2004 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 27.

ANHANG I

Umrechnungsfaktoren der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EWG) Nr. 104/2000

Art	Größe (l)	Umrechnungsfaktoren	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0,00	0,47
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,68
	4a	0,00	0,43
	4b	0,00	0,43
	4c	0,00	0,90
	5	0,00	0,80
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	6	0,00	0,40
	1	0,00	0,51
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,72
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	4	0,00	0,47
	1	0,60	0,60
	2	0,51	0,51
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	3	0,28	0,28
	1	0,64	0,60
	2	0,64	0,56
Rotbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	3	0,44	0,36
	1	0,00	0,81
	2	0,00	0,81
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	3	0,00	0,68
	1	0,72	0,52
	2	0,72	0,52
	3	0,68	0,40
	4	0,54	0,30
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	5	0,38	0,22
	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,71	0,55
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	4	0,61	0,30
	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,62	0,43
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	4	0,52	0,36
	1	0,66	0,50
	2	0,64	0,48
	3	0,60	0,44
Leng (<i>Molva</i> spp.)	4	0,41	0,30
	1	0,68	0,56
	2	0,66	0,54
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	3	0,60	0,48
	1	0,00	0,72
	2	0,00	0,71
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	3	0,00	0,69
	1	0,00	0,77
	2	0,00	0,77
	3	0,00	0,63
	4	0,00	0,47

Art	Größe (l)	Umrechnungsfaktoren	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	1	0,00	0,68
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,60
	4	0,00	0,25
Schollen (<i>Pleuronectes platessa</i>)	1	0,75	0,41
	2	0,75	0,41
	3	0,72	0,41
	4	0,52	0,34
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	0,90	0,71
	2	0,68	0,53
	3	0,68	0,52
	4	0,56	0,43
	5	0,52	0,41
Scheefschmut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	0,68	0,64
	2	0,60	0,56
	3	0,54	0,49
	4	0,34	0,29
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	1	0,71	0,58
	2	0,54	0,42
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	1	0,66	0,58
	2	0,50	0,42
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	0,90	0,81
	2	0,90	0,77
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	1	0,00	0,64
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,40
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	1	0,61	0,77
	2	0,78	0,72
	3	0,78	0,68
	4	0,65	0,60
	5	0,36	0,43
		alle Aufmachungen	
		Extra, A (l)	
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	0,59	
	2	0,27	
		in Wasser gekocht (l)	Frisch oder gekühlt (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	1	0,77	0,68
	2	0,27	—

Art	Größe (1)	Umrechnungsfaktoren		
		ganz (1)		
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	1	0,72		
	2	0,54		
		ganz (1)		Schwanz (1)
		E (1)	Extra, A (1)	Extra, A (1)
Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	1	0,86	0,86	0,81
	2	0,86	0,59	0,68
	3	0,77	0,59	0,50
	4	0,50	0,41	0,41
		ausgenommen, mit Kopf (1)	ganz (1)	
		Extra, A (1)	Extra, A (1)	
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	1	0,75	0,58	
	2	0,75	0,58	
	3	0,71	0,54	
	4	0,58	0,42	
	5	0,50	0,33	

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

ANHANG II

Gemeinschaftliche Rücknahme- und Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Größe (l)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0	125
	2	0	192
	3	0	182
	4a	0	115
	4b	0	115
	4c	0	240
	5	0	214
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	6	0	107
	1	0	296
	2	0	372
	3	0	418
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	4	0	273
	1	667	667
	2	567	567
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	3	311	311
	1	486	455
	2	486	425
Rotbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	3	334	273
	1	0	953
	2	0	953
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	3	0	800
	1	1 174	848
	2	1 174	848
	3	1 109	652
	4	881	489
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	5	620	359
	1	552	429
	2	552	429
	3	544	421
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	4	467	230
	1	719	559
	2	719	559
	3	619	429
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	4	519	359
	1	609	462
	2	591	443
	3	554	406
Leng (<i>Molva</i> spp.)	4	378	277
	1	826	680
	2	801	656
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	3	728	583
	1	0	222
	2	0	219
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	3	0	213
	1	0	239
	2	0	239
	3	0	196
	4	0	146

Art	Größe (l)	Rücknahmepreise (EUR/t)		
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	1	0	847	
	2	0	896	
	3	0	747	
	4	0	311	
Schollen (<i>Pleuronectes platessa</i>)	— 1. Januar bis 30. April 2004	1	809	442
		2	809	442
		3	777	442
		4	561	367
	— 1. Mai bis 31. Dezember 2004	1	1 124	615
		2	1 124	615
		3	1 079	615
		4	779	510
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	3 358	2 649	
	2	2 537	1 977	
	3	2 537	1 940	
	4	2 089	1 604	
	5	1 940	1 530	
Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	1 661	1 563	
	2	1 465	1 368	
	3	1 319	1 197	
	4	830	708	
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	1	623	509	
	2	474	368	
Fludern (<i>Platichthys flesus</i>)	1	350	307	
	2	265	223	
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	2 264	1 835	
	2	2 264	1 744	
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	1	0	1 048	
	2	0	1 048	
	3	0	655	
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf (l)	Ohne Kopf (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	1	1 785	4 541	
	2	2 282	4 247	
	3	2 282	4 011	
	4	1 902	3 539	
	5	1 053	2 536	
		alle Aufmachungen		
		Extra, A (l)		
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	1 411		
	2	646		
		in Wasser gekocht	Frisch oder gekühlt	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	1	4 936	1 115	
	2	1 731	—	

Art	Größe (¹)	Verkaufspreise (EUR/t)		
		ganz (¹)		
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	1	1 272		
	2	954		
		ganz (¹)		Schwanz (¹)
		E (¹)	Extra, A (¹)	Extra, A (¹)
Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	1	4 590	4 590	3 466
	2	4 590	3 149	2 910
	3	4 109	3 149	2 140
	4	2 669	2 188	1 754
		Ausgenommen, mit Kopf (¹)	ganz (¹)	
		Extra, A (¹)	Extra, A (¹)	
Seezungen (<i>Solea spp.</i>)	1	5 061		3 914
	2	5 061		3 914
	3	4 791		3 644
	4	3 914		2 834
	5	3 374		2 227

(¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

ANHANG III

Rücknahmepreise in den von den wichtigsten Verbrauchszentren sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten

Art	Anlandegebiet	Koeffizient	Größe (1)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
				Ausgenommen, mit Kopf (1)	ganz (1)
				Extra, A (1)	Extra, A (1)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,90	1	0	113
			2	0	173
			3	0	163
			4a	0	103
	Küstenregionen im Osten Englands von Berwick bis Dover Küstenregionen Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen Küstenregionen der Grafschaft Down (Nordirland)	0,90	1	0	113
			2	0	173
3			0	163	
4a	0	103			
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,96	1	0	213
			2	0	210
			3	0	204
	Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Wales und Devon im Vereinigten Königreich	0,95	1	0	211
			2	0	208
			3	0	202
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Küstenregionen von Troon (im Südwesten Schottlands) bis Wick (im Nordosten Schottlands) und die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen	0,75	1	2 518	1 987
			2	1 903	1 483
			3	1 903	1 455
			4	1 567	1 203
			5	1 455	1 147
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	Azoren und Madeira	0,48	1	1 086	881
			2	1 086	837
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Kanarische Inseln	0,48	1	0	142
			2	0	178
			3	0	201
			4	0	131
	Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Wales und Devon im Vereinigten Königreich	0,74	1	0	219
			2	0	275
			3	0	310
			4	0	202
	Atlantische Küstenregionen Portugals	0,93 0,81	2	0	346
			3	0	339

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 426/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für jedes der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs ein gemeinschaftlicher Verkaufspreis in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 90 % des Orientierungspreises festgesetzt.
- (2) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2004 wurden für die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 2326/2003 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt.
- (3) Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich, vor allem bei Kalmar und Seehecht.
- (4) Zur Bestimmung der Schwelle, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ausgelöst werden, sollten deshalb

Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Arten und Aufmachungen der in der Gemeinschaft angelandeten Gefriererzeugnisse festgesetzt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr 2004 sind die gemeinschaftlichen Verkaufspreise der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse sowie die entsprechenden Aufmachungen und Koeffizienten im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 27.

ANHANG

VERKAUFSPREISE UND ANPASSUNGSKOEFFIZIENTEN

Art	Aufmachung	Anpassungs- koeffizient	Intervention	Verkaufspreis (EUR/t)
Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 663
Seehecht (Merluccius spp.)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 069
	Einzelfilets			
	— mit Haut	1,0	0,85	1 274
	— ohne Haut	1,1	0,85	1 402
Meerbrassen (Dentex dentex et Pagellus spp.)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 348
Schwertfische (Xiphias gladius)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	3 416
Garnelen Penaecidae	Gefroren			
a) Parapenaeus Longirostris		1,0	0,85	3 430
b) Andere Penaecidae		1,0	0,85	6 921
Tintenfische (Sepia officinalis et Rossia macrosoma) und Zwergtintenfische (Sepiola rondeletti)	Gefroren	1,0	0,85	1 705
Kalmare und Pfeilkalmare (Loligo spp.)				
a) Loligo patagonica	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,85	993
	— gereinigt	1,20	0,85	1 191
b) Loligo vulgaris	— ganz, nicht gereinigt	2,50	0,85	2 482
	— gereinigt	2,90	0,85	2 879
Tintenfische (Octopus spp)	gefroren	1,00	0,85	1 801
Illex argentinus	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,80	678
	— Rumpfe	1,70	0,80	1 153

Handelsaufmachung:

- ganz, nicht gereinigt: völlig unbehandelte Kalmare
- gereinigt: zumindest ausgenommene Kalmare
- Rumpfe: Kalmarenkörper, zumindest ausgenommen und ohne Kopf.

VERORDNUNG (EG) Nr. 427/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004
zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absätze 1 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise jährlich für einzelne Erzeugniskategorien der Erzeugnisse festgesetzt werden, für die die Zollsätze gemäß Artikel 28 Absatz 1 derselben Verordnung ausgesetzt werden, Dasselbe gilt für die Erzeugnisse, für die entweder im Rahmen einer in der WTO konsolidierten Verringerung der Zollsätze oder einer anderen Präferenzregelung die Einhaltung eines Referenzpreises vorgeschrieben ist.
- (2) Der Referenzpreis bei den in Anhang I Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnissen entspricht dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.
- (3) Die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise für die betreffenden Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 2004 mit der Verordnung (EG) Nr. 425/2004 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt worden.

- (4) Der Referenzpreis bei den anderen als den in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnissen wird insbesondere auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der auf den Einfuhrmärkten oder in den Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Zollwerte berechnet.
- (5) Es erscheint nicht notwendig, Referenzpreise für alle unter die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallenden Erzeugnisse festzusetzen, insbesondere diejenigen, bei denen die aus Drittländern eingeführten Mengen nur von geringer Bedeutung sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2004 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

ANHANG (*)

1. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Erzeugnisse

Fischart	Größe (l)	Referenzpreis (in EUR/t)				
		ausgenommen, mit Kopf (l)		ganz (l)		
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A (l)	TARIC-Zusatzcode	Extra, A (l)	
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> ex 0302 40 00	1		—	F011	125	
	2		—	F012	192	
	3		—	F013	182	
	4a		—	F016	115	
	4b		—	F017	115	
	4c		—	F018	240	
	5		—	F015	214	
	6		—	F019	107	
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) ex 0302 69 31 und ex 0302 69 33	1		—	F067	953	
	2		—	F068	953	
	3		—	F069	800	
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> ex 0302 50 10	1	F073	1 174	F083	848	
	2	F074	1 174	F084	848	
	3	F075	1 109	F085	652	
	4	F076	881	F086	489	
	5	F077	620	F087	359	
			in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt	
			TARIC-Zusatzcode	Extra, A (l)	TARIC-Zusatzcode	Extra, A (l)
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	1	F317	4 936	F321	1 115	
	2	F318	1 731	—	—	

(l) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

2. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Erzeugnisse

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (in EUR/t)	
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) ex 0303 79 35 ex 0303 79 37 ex 0304 20 35 ex 0304 20 37	F411	ganz: — mit oder ohne Kopf	941	
		Filets: — mit Gräten („standard“)		
	}	F413	— ohne Gräten	2 139
		F414	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 263

(*) Für alle anderen Kategorien, die nicht ausdrücklich in den Nummern 1 und 2 des Anhangs aufgeführt sind, ist der anzugebende Zusatzcode „F499 — Andere“.

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (in EUR/t)
2. Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> ex 0303 60 11, ex 0303 60 19, ex 0303 60 90, ex 0303 79 41	F416	ganz, mit oder ohne Kopf	1 084
ex 0304 20 29	F417	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten „standard“)	2 428
	F418	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 746
	F419	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 602
	F420	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 973
	F421	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 932
ex 0304 90 38	F422	Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	1 378
3. Köhler (<i>Pollachius virens</i>) ex 0304 20 31	F424 F425 F426 F427 F428 F429	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	1 518
ex 0304 20 31		— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 672
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	1 476
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	1 715
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 769
ex 0304 90 38		Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	987
4. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) ex 0304 20 33	F431 F432 F433 F434 F435	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“) — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten — Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut — Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut — Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 310 2 686 2 537 2 794 2 960
5. Pazifischer Pollak (<i>Theragra chalcogramma</i>) ex 0304 20 85	F441 F442	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“) — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 159 1 324
6. Hering (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) ex 0304 10 97 ex 0304 90 22	F450 F450	Heringslappen — mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g — mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	500 455

VERORDNUNG (EG) Nr. 428/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004
zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sieht bei bestimmten frischen Erzeugnissen für die aus dem Handel genommenen Mengen, die entweder zur Haltbarmachung verarbeitet und gelagert oder für eine bestimmte Dauer aufbewahrt werden, Beihilfen vor.
- (2) Diese Beihilfen sollen den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Verarbeitung oder Haltbarmachung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um deren Vernichtung zu vermeiden.

- (3) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, dass bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden.

- (4) Die Höhe der Beihilfe sollte die im vorherigen Fischwirtschaftsjahr in der Gemeinschaft festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Arbeitsgänge nicht überschreiten.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und die Höhe der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung werden für das Fischwirtschaftsjahr 2004 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10.

ANHANG

1. **Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B sowie für Seezungen (Solea-Arten) des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Methoden der Verarbeitung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Beihilfebetrags (EUR/t)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt: — Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> — andere Arten	330 270
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	350
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	260
IV. Marinieren und Lagerung	240

2. **Übertragungsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Methoden der Verarbeitung und/oder Haltbarmachung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Erzeugnis	Beihilfebetrags (EUR/t)
1	2	3
I. Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	300
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	225
II. Köpfen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	280
III. Kochen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	300
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	225
IV. Pasteurisieren und Lagerung	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	350
V. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	210

3. **Pauschalbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Verarbeitungsmethoden	Beihilfebetrags (EUR/t)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	270
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	350

VERORDNUNG (EG) Nr. 429/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004
zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2813/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Höhe der Beihilfe sollte die in der Gemeinschaft im vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahr festgestellten technischen und finanziellen Kosten nicht überschreiten.
- (2) Um keinen Anreiz für eine längere Lagerhaltung zu geben, die Zahlungsfristen zu verkürzen und die Kontrolllast zu verringern, ist die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung als einmaliger Betrag auszus zahlen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für das Fischwirtschaftsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- erster Monat: 200 EUR je Tonne,
- zweiter Monat: 0 EUR je Tonne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 30.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 430/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004**

zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absätze 5 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und B der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Rücknahmen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muss um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2493/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 über den Absatz bestimmter aus dem Handel genomener Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ wurden die Möglichkeiten für den Absatz der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse festgelegt. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede der vorgesehenen Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden können.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse ⁽³⁾ gelten für den Fall, dass eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre/seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf anbietet als dem Mitgliedstaat, in dem sie anerkannt wurde, besondere Bestimmungen, nach denen die

für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständige Stelle hiervon zu unterrichten ist. Besagte Stelle ist die Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt wurde. Demnach sollte der abziehbare Pauschalwert derjenige sein, der in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung gilt.

- (4) Dieselbe Berechnungsmethode ist auf den Vorschuss zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2509/2000 anzuwenden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum Verzehr verwendeten Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ist für das Fischwirtschaftsjahr 2004 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abziehbare Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11.

ANHANG

PAUSCHALWERTE

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	EUR/t
1. Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl (Tierfutter):	
a) für die Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> und die Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :	
— Dänemark und Schweden	70
— Vereinigtes Königreich	50
— andere Mitgliedstaaten	17
— Frankreich	1
b) für Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>):	
— Dänemark und Schweden	0
— andere Mitgliedstaaten	10
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Dänemark	40
— Schweden, Portugal und Irland	17
— Vereinigtes Königreich	28
— andere Mitgliedstaaten	1
2. Verwendung in frischem oder haltbar gemachten Zustand (Tierfutter):	
a) Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> und Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten):	
— alle Mitgliedstaaten	8
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Schweden	0
— Frankreich	30
— andere Mitgliedstaaten	38
3. Verwendung als Köder:	
— Frankreich	50
— andere Mitgliedstaaten	10
4. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

RICHTLINIE 2004/20/EG DER KOMMISSION

vom 2. März 2004

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Chlorpropham

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽²⁾, wurde eine Liste von Wirkstoffen aufgestellt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Chlorpropham.
- (2) Die Auswirkungen von Chlorpropham auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von durch die Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3600/92⁽³⁾, wurden die Niederlande zum Berichterstatter ernannt. Die Niederlande haben der Kommission am 30. April 1996 gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 den entsprechenden Bewertungsbericht mit Empfehlungen übermittelt.
- (3) Dieser Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft.
- (4) Die Prüfung wurde am 28. November 2003 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Chlorpropham abgeschlossen.
- (5) Bei der Prüfung von Chlorpropham traten keine offenen Fragen oder Bedenken auf, die eine Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ erfordern hätten.

- (6) Die verschiedenen Untersuchungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel, die Chlorpropham enthalten, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in dem Beurteilungsbericht der Kommission genannten Anwendungen. Um sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit Chlorpropham in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG erteilt werden können, sollte Chlorpropham daher in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden.
- (7) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist einzuräumen, um es den Mitgliedstaaten und Interessierten zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten.
- (8) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die Chlorpropham enthalten, umzusetzen und insbesondere bestehende Zulassungen zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen bezüglich dieser Wirkstoffe erfüllt werden. Für die Übermittlung und Bewertung der für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ist ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (9) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Juli 2005 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/119/EG der Kommission (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 41).⁽²⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000 (ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 10).⁽³⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 (ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1).

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. August 2005 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen chlorprophamhaltigen Pflanzenschutzmittels, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für Chlorpropham eingehalten werden. Die Zulassung wird erforderlichenfalls bis spätestens 31. Juli 2005 geändert oder widerrufen.

(2) Nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen, unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen, die spätestens am 31. Januar 2005 insgesamt in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet sind, Chlorpropham enthält, einer Neubewertung. Sie

entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis spätestens 31. Januar 2009 geändert oder widerrufen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird folgender Eintrag am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
„79	Chlorpropham CAS-Nr. 101-21-3 CIPAC-Nr. 43	Isopropyl-3-chlorphenyl-carbamat	975 g/kg	1. Februar 2005	31. Januar 2015	Nur Anwendungen als Herbizid und als Keimhemmer dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 28. November 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Chlorpropham und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten dem Schutz von Anwendern, Verbrauchern und Nichtzielarthropoden besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Risikobegrenzungsmaßnahmen umfassen.

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. Februar 2004

zur Änderung der Entscheidung 2002/736/EG zur Ermächtigung der Hellenischen Republik zur Anwendung einer von den Artikeln 2 und 28a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung

(2004/227/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhüten.
- (2) Mit Schreiben, das am 10. Oktober 2003 beim Generalsekretariat der Kommission registriert wurde, beantragte die griechische Regierung die Verlängerung der mit der Entscheidung 2002/736/EG⁽²⁾ erteilten Ermächtigung zur Anwendung einer steuerlichen Sonderregelung für den Handel mit recyclingfähigen Abfallstoffen.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Datum vom 24. Oktober 2003 von dem griechischen Antrag unterrichtet.
- (4) Mit der Entscheidung 2002/736/EG wurde die Hellenische Republik ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2003 folgende Regelungen anzuwenden:
 - a) Befreiung des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der Lieferung von recyclingfähigen Abfallstoffen wie Alteisen, Eisen- und Stahlschrott, Glas, Papier und Karton durch Steuerpflichtige mit einem Umsatz von weniger als 900 000 EUR;

- b) Befreiung des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der Lieferung von Nichteisenmetallen unabhängig vom Umsatz des Steuerpflichtigen.

- (5) Steuerpflichtige, deren Umsätze unter die von der Sonderregelung für die Besteuerung vorgesehene Befreiung fallen, können die Genehmigung erhalten, diese Umsätze unter den von der Hellenischen Republik festgelegten Bedingungen nicht der Ausnahmeregelung zu unterwerfen.

- (6) Die Ausnahmeregelung wurde für notwendig erachtet, um den Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung in dem betreffenden Sektor abzuwehren, in dem bestimmte Wirtschaftsbeteiligte, hauptsächlich Kleinhändler, entgegen ihren Verpflichtungen die von ihnen in Rechnung gestellte Steuer nicht an den Fiskus abführen. Die Beitreibung der Steuer ist in diesem Sektor besonders schwierig, weil die Tätigkeit von nicht vorschriftstreuen Unternehmern nur mit großem Aufwand festgestellt und überwacht werden kann. Die Regelung stellt daher eine wirksame Maßnahme zur Betrugsverhütung dar.

- (7) Am 7. Juni 2000 stellte die Kommission eine Strategie zur kurzfristigen Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems vor und sagte hinsichtlich der zahlreichen derzeit geltenden Ausnahmeregelungen eine Straffung zu. In manchen Fällen könnte diese Straffung in der Weise erfolgen, dass bestimmte Ausnahmeregelungen, die sich als besonders wirksam erwiesen haben, auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Diese Zusage wurde in der Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2003 bekräftigt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/7/EG (AbI. L 27 vom 30.1.2004, S. 44).

⁽²⁾ ABl. L 233 vom 30.8.2002, S. 36.

- (8) Es erscheint daher angebracht, der Hellenischen Republik eine Verlängerung der geltenden Ausnahmeregelung bis zum Inkrafttreten einer Sonderregelung über die Anwendung der MwSt. auf den Handel mit recyclingfähigen Abfallstoffen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, zu gewähren.
- (9) Die Ausnahmeregelung wirkt sich weder auf die MwSt.-Eigenmittel der Gemeinschaften noch auf den Betrag der auf der Stufe des Endverbrauchs in Rechnung gestellten MwSt. nachteilig aus.
- (10) Um die ununterbrochene Anwendung der Entscheidung 2002/736/EG zu gewährleisten, sollte die vorliegende Entscheidung rückwirkend in Kraft treten —
- bezüglich einer Sonderregelung über die Anwendung der MwSt. auf den Handel mit recyclingfähigen Abfallstoffen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005“.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 2002/736/EG wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. DEMPSEY

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. Februar 2004

zur Ermächtigung Spaniens, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2004/228/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder bestimmte Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (2) Mit Schreiben, das am 27. Oktober 2003 beim Generalsekretariat der Kommission registriert wurde, hat die spanische Regierung die Ermächtigung beantragt, für den Abfallsektor eine steuerliche Ausnahmeregelung anwenden zu dürfen.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 7. November 2003 von dem Antrag Spaniens unterrichtet.
- (4) Die besagte Ausnahmeregelung soll es Spanien ermöglichen, den Empfänger bestimmter Arten von Lieferungen im Abfallsektor als Steuerschuldner zu bestimmen. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG kann der Empfänger der Lieferungen im Abfallsektor die für diese Lieferungen geschuldete Steuer abziehen. Dies wird die Probleme der Steuerbehörden bei der Vereinnahmung der geschuldeten MwSt. in diesem Sektor verringern.
- (5) Die beantragte Maßnahme würde in erster Linie dazu dienen, bestimmte Arten der Steuerhinterziehung im Abfallwiederverwertungssektor zu verhindern, wie etwa die Nichtabführung in Rechnung gestellter MwSt. durch Wirtschaftsbeteiligte, die Abfallstoffe sammeln, sortieren und umwandeln und die später nicht mehr auffindbar sind. Die Maßnahme erleichtert außerdem die Arbeit der Steuerbehörden.

(6) Die Maßnahme ist den angestrebten Zielen angemessen, denn sie soll nicht für alle steuerpflichtigen Umsätze in dem betroffenen Sektor gelten, sondern nur für spezifische Umsätze, bei denen ein erhebliches Hinterziehungsrisiko besteht.

(7) Am 7. Juni 2000 hat die Kommission eine Strategie zur kurzfristigen Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems vorgestellt und in diesem Rahmen eine Straffung der zahlreichen derzeit geltenden Ausnahmeregelungen zugesagt. In manchen Fällen könnte diese Straffung dadurch erfolgen, dass bestimmte Ausnahmeregelungen, die sich als besonders wirksam erwiesen haben, auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet werden.

(8) Die jüngsten Kontakte der Kommission mit einigen nationalen Steuerverwaltungen und Vertretern des betroffenen Sektors haben ergeben, dass sich eine den Besonderheiten des Sektors angepasste Sonderregelung als notwendig erweisen könnte, um gemeinschaftsweit eine gerechtere Besteuerung aller Wirtschaftsbeteiligten des Sektors zu gewährleisten. Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Sonderregelung für den Abfallwiederverwertungssektor auszuarbeiten.

(9) Diese Ausnahmeregelung sollte deshalb bei Inkrafttreten einer Sonderregelung für die Anwendung der MwSt. auf den Abfallwiederverwertungssektor, spätestens jedoch am 31. Dezember 2005, außer Kraft treten.

(10) Die Ausnahmeregelung wirkt sich nicht negativ auf die MwSt.-Eigenmittel der Gemeinschaft aus und verringert nicht den Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung von Artikel 28g dieser Richtlinie wird das Königreich Spanien ermächtigt, bei den in Artikel 2 dieser Entscheidung bezeichneten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen den Empfänger der betreffenden Leistungen als Steuerschuldner zu bestimmen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/92/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 8).

Artikel 2

In folgenden Fällen kann der Empfänger der Lieferung von Gegenständen oder der Dienstleistung als Mehrwertsteuerschuldner bestimmt werden:

- a) Lieferungen von Industrieabfällen, Abfällen und Schrott aus Eisen, Rückständen und sonstigen verwertbaren Abfallstoffen aus Eisen- und Nichteisenmetallen, ihren Legierungen, Schlacken, Aschen und Lieferungen von Industrieabfällen, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten und Dienstleistungen wie das Sortieren, Schneiden, Zerkleinern und Pressen dieser Gegenstände;
- b) Lieferungen von Abfallstoffen aus Papier, Karton und Glas;
- c) Lieferungen von Halbzeug (z. B. Barren, Blöcke, Bleche, Stäbe, Körner, Granulat, Walzdraht usw.), das bei Verarbeitung, Herstellung oder Einschmelzen von Nichteisenmetallen, mit Ausnahme von nickelhaltigen Metallen, gewonnen wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt bei Inkrafttreten einer Sonderregelung für die Anwendung der MwSt. auf den Abfallwiederverwertungssektor, spätestens jedoch am 31. Dezember 2005, außer Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. DEMPSEY

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 2004

mit einer Liste der Betriebe in Lettland, die für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 662)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/229/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tiereseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Drittländerbetriebe können nur für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen und spezifischen Bedingungen der Richtlinie 72/462/EWG erfüllen.
- (2) Ein Kontrollbesuch der Gemeinschaft hat ergeben, dass die Tiergesundheitslage in Lettland insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Krankheiten durch Fleisch mit der Lage in den Mitgliedstaaten vergleichbar und die Durchführung von Kontrollen bei der Frischfleischerzeugung zufrieden stellend ist.
- (3) Lettland hat zum Zwecke von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG Einzelheiten der Betriebe übermittelt, die für die Ausfuhr von Frischfleisch in die Gemeinschaft zugelassen werden sollten.
- (4) Die von Lettland vorgeschlagenen Betriebe erfüllen alle Anforderungen der Richtlinie 72/462/EG, um als Schlachthöfe und zugelassene Zerlegungsbetriebe eingestuft zu werden, aus denen im Übereinstimmung mit Artikel 18 der Richtlinie Einfuhren in die Europäische Union zugelassen werden können.

- (5) Eine Gemeinschaftskontrolle vor Ort hat gezeigt, dass die Hygienestandards dieser Betriebe ausreichen und sie somit in eine erste gemäß der Richtlinie 72/462/EWG erstellte Liste von Betrieben aufgenommen werden können, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen ist.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Betriebe in Lettland werden für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft gemäß den Bedingungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b), zugelassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 12. März 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

ANHANG

Land: Lettland

Zulassungsnummer	Betrieb	Stadt/Region	Kategorie (*)							BB
			SH	ZB	KH	R	S/Z	Sw	EH	
A009143	JSC „Ruks“	Cesis, Bezirk Cesis	x	x		x		x		
A000917	Farm „Lankalni“	Dzeldas, Nkraces, Bezirk Kuldigas	x	x		x		x		

(*) SH: Schlachthof

ZB: Zerlegungsbetrieb

KH: Kühlhaus

R: Rindfleisch

S/Z: Schaf-/Ziegenfleisch

Sw: Schweinefleisch

EH: Einhuferfleisch

BB: Besondere Bemerkungen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 2004

zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Erklärung bestimmter Provinzen Italiens als frei von boviner Tuberkulose und Brucellose

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 666)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/230/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel I Nummer 4 und Anhang A Kapitel II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände ⁽²⁾ enthält die Liste der Regionen von Mitgliedstaaten, die als frei von boviner Tuberkulose und Brucellose erklärt wurden.
- (2) Italien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, die die Übereinstimmung der Provinz Grosseto in der Region Toskana mit den entsprechenden Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG zeigen, so dass diese Provinz als amtlich frei von Tuberkulose bei Rindern erklärt werden kann.
- (3) Italien hat der Kommission ebenfalls Unterlagen übermittelt, die die Übereinstimmung der Provinzen Arezzo, Grosseto, Livorno, Lucca und Pisa in der Region Toskana mit den entsprechenden Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG zeigen, so dass diese Provinzen als amtlich frei von Brucellose bei Rindern erklärt werden können.

- (4) Nach Bewertung der von Italien vorgelegten Unterlagen sollten die Provinz Grosseto in der Region Toskana als amtlich frei von Tuberkulose bei Rindern und die Provinzen Arezzo, Grosseto, Livorno, Lucca und Pisa in der Region Toskana als amtlich frei von Brucellose bei Rindern anerkannt werden.
- (5) Die Entscheidung 2003/467/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2003/476/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/63/EG (ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 32).

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 2**AMTLICH ANERKANNT TUBERKULOSEFREIE REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN**

In Italien:

- Region Lombardei: Provinzen Bergamo, Lecco, Sondrino
- Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
- Region Toskana: Provinz Grosseto
- Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bozen, Trento“.

2. Anhang II Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 2**AMTLICH ANERKANNT BRUCELLOSEFREIE REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN**

In Italien:

- Region Emilia-Romagna: Provinzen Bologna, Ferrara, Forli-Cesena, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna, Reggio Emilia, Rimini
- Region Lombardia: Provinzen Bergamo, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Pavia, Sondrio, Varese
- Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
- Region Sardinia: Provinzen Cagliari, Nuoro, Oristana, Sassari
- Region Toskana: Provinzen Arezzo, Grosseto, Livorno, Lucca, Pisa
- Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bolzano, Trento

In Portugal:

- Autonome Region Azoren: Inseln Pico, Graciosa, Flores, Corvo

Im Vereinigten Königreich:

- Großbritannien: England, Schottland, Wales“.
-

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8. März 2004

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(2004/231/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 4. November 2002 erhielt die Kommission einen Antrag betreffend das angebliche schädigende Dumping durch die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.
- (2) Der Antrag wurde vom Europäischen Verband der Eisen- und Stahlindustrie (Eurofer) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) entfällt.
- (3) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend angesehen wurden, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Daraufhin leitete die Kommission im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽²⁾ ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, d. h. ferritischen Chromstahls, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,15 GHT und von 10,5 GHT oder mehr und einem Chromgehalt von 18 GHT oder weniger, flach gewalzt, nur kalt gewalzt, aus nicht rostendem Stahl mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT in den genormten Güten AISI 409/409L (EN 1.4512), AISI 441 (EN 1.4509) und AISI 439 (EN 1.4510), die derzeit den KN-Codes ex 7219 31 00, ex 7219 32 90, ex 7219 33 90, ex 7219 34 90, ex 7219 35 90, ex 7220 20 29, ex 7220 20 49 und ex 7220 20 89 zugewiesen werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft ein.

- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1611/2003 vom 15. September 2003 ⁽³⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe von 20,6 % für den einzigen kooperierenden ausführenden Hersteller (nachstehend „ausführender Hersteller“ genannt) und einen residualen Zoll in Höhe von 25,0 % auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein.

- (6) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurden die Parteien über die Tatsachen und Erwägungen, auf die sich die vorläufige Verordnung stützte, unterrichtet. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach dieser Unterrichtung eingeräumt.

- (7) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls bei der Feststellung des endgültigen Sachverhalts berücksichtigt.

- (8) In den Betrieben der folgenden, mit dem kooperierenden US-amerikanischen ausführenden Hersteller verbundenen Unternehmen wurden zusätzliche Kontrollbesuche durchgeführt:

- AK Steel, SARL (Frankreich),
- AK Steel GmbH (Deutschland).

B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (9) Mit Schreiben vom 27. Januar 2004 an die Kommission zog Eurofer seinen Antrag offiziell zurück.
- (10) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (11) Nach Auffassung der Kommission sollte das vorliegende Verfahren eingestellt werden, da die Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergeben hatte, dass eine Einstellung nicht im Gemeinschaftsinteresse läge. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Aufhebung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.
- (12) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft ohne die Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 314 vom 17.12.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 16.9.2003, S. 9.

(13) Alle Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1611/2003 der Kommission sollten freigegeben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, die derzeit den KN-Codes ex 7219 31 00, ex 7219 32 90, ex 7219 33 90, ex 7219 34 90, ex 7219 35 90, ex 7220 20 29, ex 7220 20 49 und ex 7220 20 89 zugewiesen werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird eingestellt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1611/2003 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1611/2003 der Kommission werden freigegeben.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 8. März 2004

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission
